Wer soll das bezahlen?

Seit Einführung der Festzuschüsse wählen ältere Versicherte vermehrt Implantatversorgungen. Die Rechnungslegung nach der veralteten GOZ von 1988 bietet den Kostenträgern reichlich Raum zur Erstattungsverhinderung. Gabi Schäfer berichtet.

In einem aktuellen Fall aus der Praxis verweigert ein Patient seinem Zahnarzt nach erfolgter Implantatversorgung die Zahlung eines Restbetrags von ca. 600 Euro, der von seiner Versicherung nicht erstattet wurde. Er bemängelt – natürlich unterstützt von seiner Versicherung – die Abrechnung der Positionen Ä1467 und Ä2386 im Rahmen eines externen Sinuslifts. Seine Versicherung schreibt hierzu: „Aus den Bestimmungen der GOÄ ergibt sich das Zielleistungsprinzip. In § 4 (2) wird festgelegt, dass für eine besondere Ausführung einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen Leistung neben der Gebühr hierfür keine anderen Gebühren berechnet werden dürfen. Dies bedeutet, dass nicht nach Art eines Baukastensystems der Weg zur Leistung in vielen kleinen Einzelschritten honoriert wird, sondern allein die Zielleistung. Maßnahmen, die in Form einzelner Arbeitsstufen zum Erreichen des Behandlungszieles notwendig sind, sind deshalb nicht als Einzelpositionen zu berechnen."

Nach sechs (6!) ausführlichen mehrseitigen erläuternden Schreiben der behandelnden Praxis wurde schließlich vom Patienten ein Ombudsmann eingeschaltet, der in seinem Gutachten zu folgender Feststellung kam: „... Der Versicherer hält jedoch daran fest, dass vorliegend die Kosten für die Ziffern 1467 und 1628 GOÄ nicht berechenbar sind. Nachdem ich die Angelegenheit geprüft habe, bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass ich dies nicht beanstanden kann ..." Die Versicherung schrieb daraufhin dem Patienten: „... Auch von Ihnen sind diese Kosten weiterhin nicht zu begleichen ...", was der Patient weisungsgemäß auch tat und damit einen Rechtsstreit provozierte.

Wie kann man nun eine solche Vergeudung von Praxisresourcen verhindern? Abrechnung ist die Kunst, einen Stundensatz in erstattungsfähige Gebührenpositionen zu übersetzen. Leider entsprechen gängige Abrechnungsempfehlungen nicht dem oben formulierten Grundsatz. Sowohl die Fachgesellschaften als auch diverse „Abrechnungskurse" propagieren ein Konglomerat von Gebührenpositionen aus der GOÄ. Den Vogel schießt dabei die LZÄK Schleswig-Holstein ab, die eine Analogberechnung (!) nach GOÄ 2706 und 2712 fordert – trotz eindeutiger Rechtsprechung, die eine solche Analogberechnung nach GOÄ für den einfach approbierten Zahnarzt verneint. Der richtige Weg besteht darin, eine EINZIGE Analogposition aus der GOZ anzusetzen, die alle methodisch notwendigen Einzelschritte wie Aufklappung, Präparation des Knochendeckels usw. sowie das zugehörige Verbandmaterial enthält und auch noch stundensatzgerecht gesteigert werden kann.

Ein solcher Ansatz wird im Implantatmodul der Synadoc-CD genutzt, einer Planungshilfe, die selbst komplexe Implantatplanungen blitzschnell druckreif auswirft. Eine kostenlose Probeversion bestellt man telefonisch: 0700/67 33 43 33 – oder im Internet unter **www.synadoc.de**

Aus den Bestimmungen der §§ 4 (2a), 5 (2) und 6 (2) der GOÄ ergibt sich das Zielleistungsprinzip.
In § 4 (2) wird festgelegt, dass für eine besondere Ausführung einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen Leistung neben der Gebühr hierfür keine anderen Gebühren berechnet werden dürfen. Dies bedeutet, dass nicht nach Art eines Baukastensystems der Weg zur Leistung in vielen kleinen Einzelschritten honoriert wird, sondern allein die Zielleistung. Maßnahmen, die in Form einzelner Arbeitsstufen zum Erreichen des Behandlungszieles notwendig sind, sind deshalb nicht mit Einzelpositionen zu berechnen.

Die Ziffern Ä1467 u. Ä1628 (233,79 EUR) sind daher neben der Zielleistung Ä2675/Ä2730/Ä2255/Ä2442 weiterhin nicht zu erstatten.

Sie wurden lt. Rechnung nicht räumlich und zeitlich getrennt von den anderen abgerechneten Leistungen erbracht.

autorin.

Gabi Schäfer
Als Seminarleiterin schulte sie während der letzten 16 Jahre in mehr als 2.000 Seminaren 60.000 Teilnehmer in allen Bereichen der zahnärztlichen und zahntechnischen Abrechnung. Ihre praxisnahe Kompetenz erhält sie sich durch bislang mehr als 720 Vor-Ort-Termine in Zahnarztpraxen, wo sie Dokumentations- und Abrechnungsdefizite aufdeckt und beseitigt und Zahnärzten in Wirtschaftlichkeitsprüfungen beisteht.

Gradia Direct von GC.

Das Komposit für Front- und Seitenzahnfüllungen.

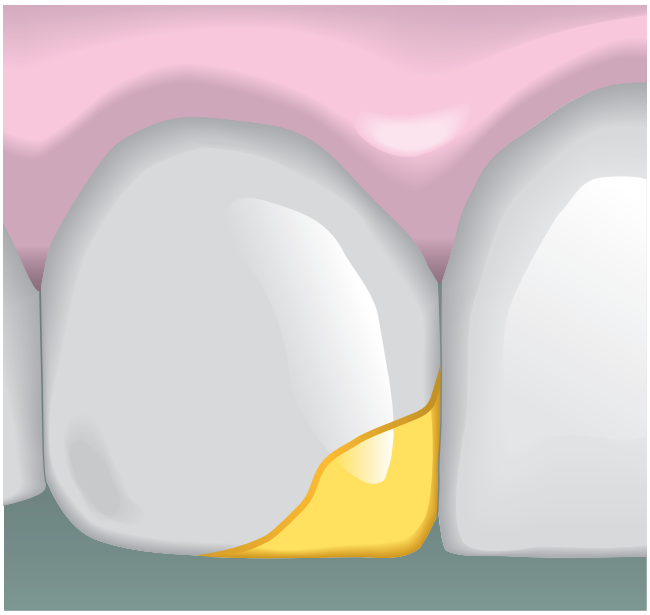

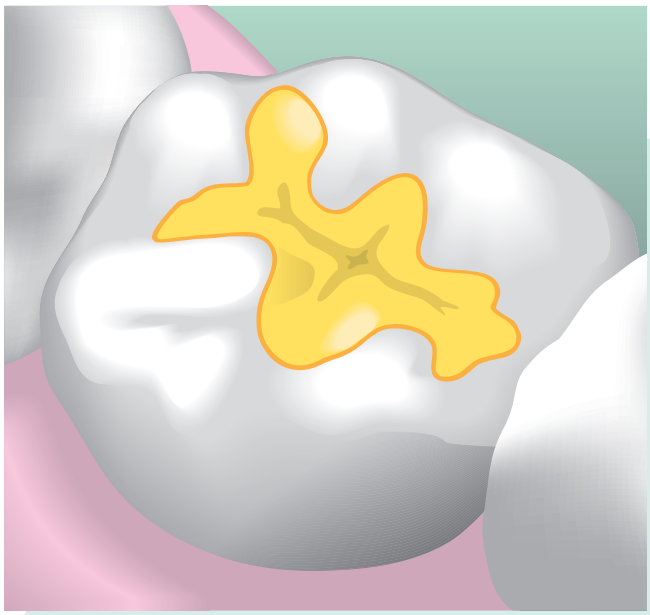

Frage an Dr. P. aus Berlin: Was hat Ihnen an dem Mikrohybrid-Komposit Gradia Direct gefallen?

Das einfache Handling, die außergewöhnlichen Farbeigenschaften und die gute Polierbarkeit. Ich kann alle Indikationen funktional und ästhetisch anspruchsvoll lösen, sowohl in der Einschicht- als auch in der Mehrschichttechnik. Bei aller Vielfalt ist das Gradia Direct System technisch und ökonomisch übersichtlich und beherrschbar.

GC GERMANY GmbH
Tel. +49.6172.99.59.60
info@germany.gceurope.com
www.germany.gceurope.com

GC AUSTRIA GmbH
Tel. +43.3124.54020
info@austria.gceurope.com
www.austria.gceurope.com

GC AUSTRIA GmbH
Swiss Office
Tel. +41.52.366.46.46
info@switzerland.gceurope.com
www.switzerland.gceurope.com

Informieren Sie sich bei GC
Fax 0 61 72/9 95 96-66
info@gcgermany.de
oder bestellen Sie direkt bei Ihrem Dental-Depot.